

AMTSBLATT

DER STADT
BAMBERG



Nr. 10/2022

3. Juni 2022



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2021	Seite 2
Verordnung über die Vermeidung von unnötigen Lärm im Stadtgebiet von Bamberg (Lärmschutzverordnung) vom 25. Mai 2022	Seite 3
Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Seite 4



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

BEKANNTMACHUNG Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden vom Zweckverband über die drei beim Müllheizkraftwerk Bamberg vorhandenen Kessellinien insgesamt 121.529 t Restabfälle zur thermischen Behandlung übernommen. Nachfolgend sind die Grenzwerte des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 15.12.2015 und die Messergebnisse für das Jahr 2021 zusammengestellt:

Gegenstand	Einheit	Grenzwert	Ergebnisse		
			Linie 1	Linie 2	Linie 3
		Bescheid der Reg.v.Ofr. vom 15.12.2015			
Verbrennungsbedingungen bezogen auf den Nachverbrennungsraum					
Temperatur	Grad Cels.	mind. 850	1.004	988	956
Emissionsbegrenzungen als Halbstundenmittelwert					
Staub	mg/m ³	20	0,20	0,11	0,24
Schwefeldioxid	mq/m ³	200	0,63	0,02	0,27
Kohlenmonoxid	mq/m ³	100	6,39	10,76	7,84
Kohlenstoff gesamt	mq/m ³	20	0,02	0,02	0,02
Chlorwasserstoff	mq/m ³	60	0,10	0,24	0,04
Stickstoffdioxid	mq/m ³	400	63,90	55,71	58,17
Ammoniak	mq/m ³	15	0,49	0,61	0,02
Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit ½ Stunde					
Fluorwasserstoff	mg/m ³	4,00	0,15000**	0,15000**	0,15000**
SM Cadmium und Thallium	mg/m ³	0,05	0,00055**	0,00055**	0,00055**
SM Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,50	0,00900	0,00850	0,01610
SM Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m ³	0,05	0,00040	0,00040	0,00060
SM Quecksilber	mg/m ³	0,05	0,00130	0,00080	0,00100**
Emissionsbegrenzungen (WHO-TEQ 2005), Probenahmezeit 6 Stunden					
Dioxine/Furane	mg/m ³	0,10	0,00090**	0,00090**	0,00090**

* Schwermetalle

** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw mit BG Dioxine/Furane

Die Ergebnisse können im Internet unter www.mhkw-ba.de abgerufen werden. Ausführlichere Informationen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Nähere Auskünfte zu den Verbrennungsbedingungen und Emissionen erteilt die Technische Betriebsleitung des Müllheizkraftwerkes Bamberg, Herr Dipl. Ing. Köllner, Rheinstraße 6, 9052 Bamberg, Tel. 0951 6041-0.

Bamberg, den 27.05.2022

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg



Winfried Bauer,
Geschäftsleiter

BEKANNTMACHUNG Verordnung über die Vermeidung von unnötigen Lärm im Stadtgebiet von Bamberg (Lärmschutzverordnung) vom 25. Mai 2022

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- § 2 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören.

Hierunter fallen insbesondere das Hämmern, Sägen, Hacken von Holz und die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen, wie zum Beispiel Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren, Laubbläsern und Freischneidern und das Abschlagen von Verputz oder Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten und Rasenmähen.

Nicht unter Absatz 1 fallen Arbeiten, die durch Gewerbebetriebe erbracht werden sowie Arbeiten an öffentlichen Grün- und Verkehrsanlagen durch Behörden.

- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne von Absatz 1 dürfen zu folgenden Zeiten nicht ausgeführt werden:

von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und
12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Die Bestimmungen

- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der über-

wachungsbedürftigen Anlagen vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146)

- des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) vom 21.05.1980 (BayRS II S. 172) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie
- des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

- (3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 2 sind:

1. Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind,
2. Arbeiten, die einen akuten Notstand verhindern oder beseitigen.

§ 2 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte nicht benutzt werden, soweit andere in ihrer Nachtruhe dadurch gestört werden können.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen oder Beschränkungen für Kundgebungen, Märkte und sonstige Veranstaltungen abweichende Regelungen für die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten getroffen wurden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bamberg kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 2 dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Der Ausnahmebescheid kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt ergehen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten


Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten innerhalb der in § 1 Abs. 2 festgelegten Ruhezeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen den Verboten in § 2 benutzt,
3. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft, sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vermeidung von unnötigem Lärm im Stadtgebiet von Bamberg vom 14. April 2011 außer Kraft.

Bamberg, 25.05.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Die Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgungs GmbH beabsichtigen auf dem Gelände Margaretendamm 28, 96052 Bamberg die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas BHKW-Anlage.

Da es sich bei der Anlage um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Klima- und

Umweltamt nach § 23a BIm-SchG angezeigt. Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand von benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird.

Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben.

Bamberg, 06.05.2022
Klima- und Umweltamt



Tanja Šimičić
stellv. Amtsleitung

BEKANNTMACHUNG einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Krohn
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87-1669
Telefax 0951 / 87 -1914
Az.: 394/22

Vorhaben:

Anbau eines Wintergartens und eines Aufzuges

Grundstücke:

Bamberg, Giselastr. 51
Gemarkung: Bamberg, Flurstück-Nr. 3809/87

Bauherr:

Weigand Sonja

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkun-

gen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser .Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen -Ausnahmen -Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
 - 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes gern. § 31 Abs. 2 BauGB für: Überschreitung der Baugrenzen durch den Wintergarten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102,

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.



Wunderwerke

Malerei
auf Keramik
von Grita Götze

26. März bis
16. Oktober 2022



MUSEEN DER STADT BAMBERG



SAMMLUNG LUDWIG
BAMBERG
ALTES RATHAUS

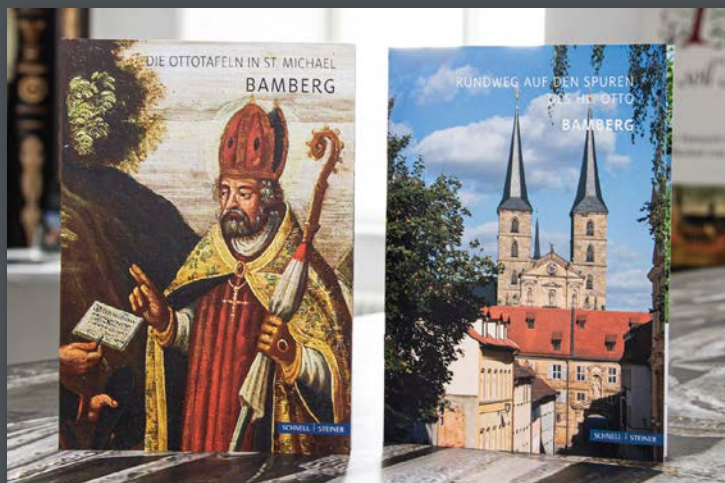


BÜRGERSPITALSTIFTUNG
BAMBERG
seit 1237

AUF DEN SPUREN DES HEILIGEN OTTO

Zwei Neuerscheinungen über den heiligen Bischof Otto I. von Bamberg bereichern die Bamberger Buchlandschaft.

Ein „Rundweg auf den Spuren des hl. Otto von Bamberg“ und „Die Ottotafeln von St. Michael in Bamberg“ informieren kurzweilig über das Leben und Wirken des populären Bischofs in Bamberg und seine Pilgerreisen ins heutige Polen.



► **Erhältlich im Buchhandel, Museen und den Bamberger Stiftsläden.**

Der Erlös kommt der gemeinnützigen Bürgerhospitalstiftung Bamberg zugute. Sie fördert die Altenhilfe in Bamberg und ist als Eigentümerin der ehemaligen Klosteranlage St. Michael für deren Erhalt verantwortlich. Bürgerhospitalstiftung Bamberg | Michaelsberg 10 | 96049 Bamberg
Telefon: 0951 - 872411, Email: stiftungen@stadt.bamberg.de

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Mach mit!
Gemeinsam
die Radregion
Bamberg stärken
und gewinnen!

Infos und Anmeldung unter:
stadtradeln.de/bamberg
stadtradeln.de/landkreis-bamberg

20. Juni –
10. Juli 2022
Stadt + Landkreis
Bamberg sind dabei!

vhs Bamberg Stadt

**Jetzt
anmelden!**

www.vhs-bamberg.de

Verstehen lernen. Wir zeigen Ihnen, wie's geht!

Ihre Volkshochschule

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de
Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über
presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter
www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die
Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-
referat in der Unteren Sandstraße sind für den
Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist das Tragen einer FFP2-Maske
und eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann
telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-
Buchungsportal
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-
Terminbuchung an:
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-
zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-
zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung
unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch
den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten
werden.

